



Universität Hamburg

Richtlinie gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt an der Universität Hamburg

Die Universität Hamburg hat sich in der Frauenförderrichtlinie, die am 11.7.1996 vom Akademischen Senat verabschiedet wurde, verpflichtet, bis Ende 1996 eine eigene Richtlinie zur Verhinderung von sexueller Diskriminierung und Gewalt zu erlassen (Ziffer VI).

Mit der vorliegenden Richtlinie¹ kommt die Universität dieser Selbstverpflichtung nach.

1. Die Universität übernimmt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortung dafür, daß die Persönlichkeitsrechte von Menschen und deren individuelle Persönlichkeitsgrenzen respektiert und gewahrt werden. Sexuelle Diskriminierung und Gewalt stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar.

Sexuelle Diskriminierung und Gewalt richtet sich in den meisten Fällen gegen Frauen. Werden Männer davon betroffen, so ist ihnen nach Maßgabe dieser Richtlinie der gleiche Schutz zu gewähren, der für Frauen vorgesehen ist.

2. Sexuelle Diskriminierung und Gewalt sind in der Universität und im außer-universitären dienstlichen Umgang verboten. Alle Mitglieder der Universität gemäß §8 des HmbHG, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre, Forschung, Ausbildung, Verwaltung und Selbstverwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, daß sexuell diskriminierendes Verhalten und Gewaltanwendung unterbleiben bzw. abgestellt werden².

Sexuelle Diskriminierung und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und im Studium unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen werden als besonders schwerwiegend bewertet.

3. Sexuelle Diskriminierung und Gewalt werden in vielfältiger Art und Weise ausgeübt. Dies geschieht verbal, nonverbal und durch tätliche Übergriffe. Nach Maßgabe dieser Richtlinie gelten Verhaltens- und Handlungsweisen als sexuelle Diskriminierung und Gewalt, die allgemein als sexuell herabwürdigend, beleidigend oder nötigend wahrgenommen werden.

¹ Grundlage der folgenden Richtlinie ist das Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz) als Bestandteil des Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (2. GleichGB) vom 24.6.1994. Die Richtlinie spezifiziert das Bundesgesetz, welches den Schutz von Beschäftigten umfasst, für die Universität Hamburg und erweitert diesen Schutz auf die Studierenden der Universität.

² vgl. auch §2 Absatz 1 des Beschäftigtenschutzgesetzes: "Arbeitgeber und Dienstvorgesetzte haben die Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen. Dieser Schutz umfaßt auch vorbeugende Maßnahmen."

Richtlinie gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt an der Universität Hamburg
verabschiedet vom Akademischen Senat am 12.12.1996

Der Gesamtbereich der sexuellen Diskriminierung und Gewalt ist u.a. gekennzeichnet durch geschlechtsspezifische und geschlechtshierarchische Kommunikationsdifferenzen zu Ungunsten von Frauen. Beispiele können sein:

- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
- entwürdigende und entpersonalisierende Bemerkungen über Personen und/oder deren Körper
- die verbale, bildliche und elektronische Präsentation obszöner, sexuell herabwürdigender Darstellungen im dienstlichen oder Ausbildungszusammenhang
- Aufforderung zu sexualisiertem oder sexuellem Verhalten
- Verfolgung und Nötigung mit sexuellem Hintergrund
- körperliche Übergriffe und Vergewaltigung.

4. Die Universität verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit den anderen Hamburger Hochschulen und anderen möglichen Kooperationspartnern, zur Verhinderung oder Abwendung von sexueller Diskriminierung und Gewalt besondere Maßnahmen zu ergreifen. Ziel der Universität ist es, ein Büro gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt einzurichten, das Anlaufstelle für betroffene Personen und gleichzeitig durch Fortbildungsangebote präventiv tätig sein soll.

4.1.

Grundlage für die Einrichtung einer solchen Anlaufstelle soll an der Universität Hamburg gelegt werden durch die Bildung eines Vertrauensrates.

Der Vertrauensrat hat fünf Mitglieder und ist mehrheitlich mit Frauen besetzt. Er soll interdisziplinär zusammengesetzt sein; mindestens ein Mitglied soll jeweils aus den Fachbereichen Jura, Psychologie und Medizin kommen.

Die Mitglieder des Vertrauensrates werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Ausschusses für Frauenförderung für eine Amtsperiode gewählt.

Eine teilweise Freistellung der Mitglieder des Vertrauensrates von ihren sonstigen dienstlichen Verpflichtungen und eine kontinuierliche personelle Unterstützung des Vertrauensrates ist sicherzustellen.

4.1.1.

Der Vertrauensrat fördert vor allen Dingen Präventivmaßnahmen zur Verhinderung von sexueller Diskriminierung und Gewalt an der Universität. Ein Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit mit der "Frauenanlaufstelle" im AStA wird vorausgesetzt.

4.1.2.

Betroffene Personen sollen vom Vertrauensrat beraten und unterstützt werden. Die Mitglieder des Vertrauensrates haben das Recht, in einer auf den Einzelfall zugeschnittenen Weise zu intervenieren.

4.1.3.

Der Vertrauensrat sammelt Fälle und unterrichtet in anonymisierter Form regelmäßig die universitäre Öffentlichkeit.

4.1.4.

Der Vertrauensrat hat das Recht, die akademischen Gremien mit Problemen sexueller Diskriminierung und Gewalt an der Universität zu befassen.